

Ministerien bei Ausübung der Disciplinargewalt und bei den zur Competenz der obersten Dienstbehörde gehörigen Beschlüssen und Verfügungen einzuräumen sei, werde durch Einvernehmung der betheiligten Ministerien weitere Bestimmung zu treffen sein.

Die unterzeichnete Deputation durfte nicht verkennen, daß hiermit hinsichtlich der bei den Gerichtsbehörden vorkommenden Anstellungen eine Abänderung der zwischen den verschiedenen Ministerien bestehenden Ressortverhältnisse, wie solche durch die Verordnung vom 7. November 1831 festgestellt sind, beabsichtigt wird, was auch von den Königlichen Commissaren zugegeben und von den Abgeordneten des Königlichen Ministeriums des Innern damit begründet wurde, daß, um für die wünschenswerthe Handhabung der Verwaltungsangelegenheiten durch die Beamten der Gerichtsämter zu sorgen, jene Mitwirkung bei den Anstellungen zweckmäßig und nöthig erscheine.

Dem gegenüber konnte jedoch nicht unerwogen bleiben,

1) daß die künftigen Gerichts-Ämter als gleichzeitige Verwaltungsbehörden im Bereiche fast aller Verwaltungsministerien Geschäfte zu besorgen haben werden, z. B. in Straßenbau-, Eisenbahn-, Kirchen-, Schul- und Polizei-Angelegenheiten. Es würde daher nächst dem Ministerium des Innern auch das Finanz- und Cultus-Ministerium bei jenen Anstellungen eine Mitwirkung zu beanspruchen haben.

Hieraus können bei der unabänderlichen Verschiedenheit der menschlichen Ansichten möglicherweise unförderliche Collisionen entstehen, zumal, ungeachtet der allerdings in einem Zwecke — der allgemeinen Lebenswohlfahrt — zusammenlaufenden Aufgabe der obersten einheitlichen Staatsgewalt, dennoch darüber, durch welche Mittel und auf welchen Wegen in den verschiedenen einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung das Wohl der Gesammtheit und der Einzelnen zu erstreben sei, die Ansichten auch bei den weisesten und wohlmeinendsten Staatsmännern erfahrungsmäßig sich verschieden gestalten.

2) Den Justizbehörden, namentlich wenn sie Einzelgerichte sind, ist anerkanntermaßen eine möglichst unabhängige Stellung zu gewähren, um die Handhabung einer unparteiischen Rechtspflege durch sie nicht zu gefährden. Zum großen Theil aus dieser bereits oben angedeuteten Rücksicht, hat man den Grundsatz, daß die Verwaltung von der Justiz vollständig getrennt werden müsse, von den achtbarsten Seiten her, vertheidigt und ihn als eine unabweisliche Bedingung einer guten Justizpflege darzustellen sich bemüht.

Hat nun auch die Deputation aus überwiegenden praktischen Rücksichten für Festhaltung dieses Grundsatzes in dem vorliegenden Gesetze sich nicht ent-